

Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung  
     Lebensbereiche  
         Versicherungswesen  
             Diskriminierung bei der Ausgestaltung des Versicherungsvertrags  
                 Vorgehen und Rechtsweg (<https://www.rechtsratgeber-rassismus.admin.ch/d255.html>)

**Vorgehen und Rechtsweg**

Um rechtlich erfolgreich gegen rassistisch diskriminierende Inhalte von Versicherungsverträgen vorzugehen, muss die diskriminierende Handlung mit Zeuginnen oder Zeugen und/oder anderen Beweisen nachgewiesen werden können.

**Allgemeine Empfehlung:** Es ist ratsam, bereits von Anfang an möglichst viele Beweise zu sammeln (etwa Schriftenverkehr, Gesprächsnotizen, Adressen von allfälligen Zeuginnen und Zeugen). Entsprechenden Stellen sollten ausgedruckt und schriftliche Beweismittel gesichert werden. *Vorsicht:* Versteckte Ton- oder Videoaufnahmen sind strafbar und unterliegen einem Beweisverwertungsverbot!

**Mögliche Vorgehensweisen**

**Beschwerde beim Ombudsman der Privatversicherung und der Suva**

Versicherte Personen können sich bei diskriminierenden Versicherungspolicen an den Ombudsman der Privatversicherung und der Suva wenden. Diese Ombudsstelle beantwortet Fragen und vermittelt lösungsorientiert in Konfliktsituationen. Die Dienstleistung ist unentgeltlich.

**Zivilprozess**

**Schlichtungsversuch**

Gemäss Art. 197 ZPO muss dem ordentlichen Verfahren grundsätzlich ein Schlichtungsversuch vorausgehen. Die Schlichtungsbehörden versuchen dabei, zwischen den Streitparteien eine Einigung zu bewirken, bevor es zu einem Gerichtsprozess kommt. Das Verfahren ist formfrei und vertraulich. Die Verhandlungen haben innerhalb von zwei Monaten nach dem Schlichtungsgesuch stattzufinden. Das Schlichtungsverfahren ist für die klagende Partei grundsätzlich kostenpflichtig (Art. 207 ZPO; für Ausnahmen vgl. Art. 113 ZPO). Kommt es im Schlichtungsverfahren zu keiner Einigung, so erteilt die Schlichtungsbehörde eine Klagebewilligung, und der Prozess wird auf dem ordentlichen Verfahrensweg weitergeführt. Weiterführende Informationen zum Schlichtungsverfahren.

**Ordentliches Verfahren (Klage wegen Vertragsnichtigkeit und Persönlichkeitsverletzung)**

Die betroffene Person kann mittels zivilrechtlicher Klage die (Teil-)Nichtigkeit des Versicherungsvertrags und eine

Persönlichkeitsverletzung (Art. 20 OR und Art. 28 ZGB) geltend machen. Gewöhnlich wird beim Zivilgericht am Wohnsitz oder am Sitz der beklagten Partei (Art. 31 ZPO) bzw. regelmässig auch am Sitz oder Wohnsitz einer der Parteien geklagt (Art. 32 ZPO). Je nach Beurteilung des konkreten Falles passt das Gericht den diskriminierenden Vertragsinhalt an oder löst den Vertrag auf und spricht Schadenersatz oder eine entsprechende Genugtuung zu (Art. 97 ff. OR bzw. Art. 49 OR). Ein Zivilprozess ist ein kompliziertes Verfahren. Es ist deshalb wichtig, sich durch eine Anwältin oder einen Anwalt oder eine juristisch kompetente Beratungsstelle unterstützen zu lassen. Vor allem müssen die Erfolgchancen sorgfältig abgewogen werden, da die prozessverlierende Partei sämtliche Kosten trägt. Weiterführende Informationen zum Zivilprozess.

### **Ordentliches Verwaltungsverfahren bei staatlicher Aufsicht (Einsprache, Rekurs, Verwaltungsbeschwerde, Verwaltungsgerichtsbeschwerde)**

Um Verwaltungsbeschwerde führen zu können, ist zunächst zwingend eine anfechtbare Verfügung zu erwirken (vgl. auf Bundesebene Art. 25a VwVG). Das Verfahren und die Rechtsmittel variieren je nach Behörde, Rechtsgebiet und Gemeinwesen. Rechtsberatungsstellen im entsprechenden Kanton können dazu Auskunft geben. Fristen und Formvorschriften sind zu beachten.

Eine allfällige Genugtuungszahlung muss auf dem Weg der Staatshaftungsklage eingefordert werden.

### **Aufsichtsbeschwerde bei staatlicher Aufsicht**

Jede (d.h. nicht nur die direkt betroffene) Person kann eine Aufsichtsbeschwerde einreichen – in der Regel bei derjenigen Instanz, die der fraglichen Organisation übergeordnet ist. Die Aufsichtsbeschwerde ist weder frist- noch formgebunden. Im Gegensatz zur Verwaltungsbeschwerde braucht es hier auch keine vorgängige Verfügung. Die Aufsichtsbehörde ist nicht verpflichtet, auf die Beschwerde einzutreten, und sie tut dies normalerweise nur bei wiederholten Rechtsverletzungen. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass bei Verdacht auf rassistische Handlungen einer Behörde ein ernsthaftes öffentliches Interesse vorliegt, den oder die Vorfälle zu untersuchen. Die Aufsichtsbeschwerde ist vor allem dann angebracht, wenn kein anderes Rechtsmittel Erfolg verspricht und wiederholte Rechtsverstösse vorliegen. *Hinweis:* Allfällige Fristen werden durch eine Aufsichtsbeschwerde *nicht* unterbrochen!

### **Staatshaftungsklage (Haftung des Staats für rassistische Handlungen durch Verwaltungsträger)**

Das Verantwortlichkeitsverfahren ist nur dann anzustreben, wenn tatsächlich ein materieller (z.B. überhöhte Versicherungsprämien) oder immaterieller Schaden (Persönlichkeitsverletzung) nachgewiesen werden kann. Bund, Kantone und Gemeinden kennen jeweils unterschiedliche Regelungen. Die Höhe einer allfälligen Genugtuungszahlung bemisst sich nach dem Schweregrad der Verletzung und nach dem Verschulden der Tatperson. Sie ist in der Regel aber nicht höher als einige 100 Franken. Weiterführende Informationen zur Staatshaftung.